



Stellungnahme des Offshore Forums Windenergie und der STIFTUNG OFFSHORE WINDENERGIE zum zweiten Entwurf eines Offshore-Netzplanes des BSH

Unter dem 20. Juni 2012 hat das BSH einen ersten Entwurf eines Offshore-Netzplanes für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone nach § 17 Abs. 2a EnWG versandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Stand September 2012 hat das BSH einen neuen überarbeiteten Entwurf erstellt und versandt. Zu diesem Entwurf wird im Folgenden Stellung genommen:

Die STIFTUNG OFFSHORE WINDENERGIE und das Offshore Forum Windenergie begrüßen, dass das BSH die neue Planungsaufgabe schnell angegangen ist und sich mit den unterschiedlichen vorgetragenen Aspekten im Rahmen der beiden Anhörungstermine auseinandergesetzt und wesentliche Punkte aufgenommen hat. Zahlreiche Fragen, die in der ersten Stellungnahme von SOW und OFW vom 18. Juli 2012 aufgeworfen wurden, wurden hierdurch bzw. durch den mittlerweile vorliegenden EnWG-Änderungsentwurf beantwortet.

Der vorliegende Offshore Netzplan-Entwurf deckt sich weitestgehend mit den Vorstellungen der SOW und des OFW und wird ausdrücklich als gelungen begrüßt. Trotzdem möchten wir einige Punkte ansprechen, die darüber hinausgehend Beachtung finden sollten.

Offshore-Netzplan Ostsee

Die Ostsee bietet, ungeachtet der unbestrittenen unterschiedlichen Ausbaupotentiale, der Nordsee vergleichbare Bedingungen für den Ausbau der Offshore-Windenergie. Neben landseitig bestehenden Einspeisekapazitäten besteht in der Ostsee aufgrund geringerer Küstenentfernung die Möglichkeit die Wechselstromtechnologie zu nutzen und die Parks zügig an das Netz anzuschließen. Die geringere Küstenentfernung ist auch, insbesondere in Hinblick auf die Errichtungs- und Betriebslogistik, vorteilhaft. Ferner stellen bestehende bzw. geplante Interkonnektoren nach Skandinavien eine gute Anbindung in das Europäische Verbundnetz dar.

Wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf angemerkt, gibt es leider noch keinen Entwurf für einen Offshore-Netzplan Ostsee.

Die jetzigen Planungen für die Ostsee sind im Offshore-Netzplan für die Nordsee auf 1,2 GW begrenzt (Ziffer 4.3.2), so dass mehrere in der Planung befindliche Projekte, keine Berücksichtigung bei der Netzanschlussplanung erfahren.

Mit denen im Zulassungsverfahren befindlichen Projekten sowie denen von der Landesregierung eingeschätzten weiteren Potentialen in der 12- Seemeilen-Zone könnten bis zum Jahr 2023 bereits 2,1 GW Einspeisepotential erreicht werden. Allein in den nächsten fünf Jahren könnten bei zeitgerechter Bereitstellung der Netzinfrastruktur neben Baltic I und II zwei weitere Projekte in der AWZ und ein Projekt in der 12 Seemeilen-Zone realisiert werden, was bereits der bisher vorgesehenen Kapazität von etwa 1,2 GW entspricht. Dieses Potential müsste im alljährlich überarbeiteten Offshore-Netzplan berücksichtigt werden. Insgesamt sollte in der Ostsee von sechs Offshore-Projekten und einer Gesamtleistung von 2,1 GW ausgegangen werden.

Aufgrund des Entwicklungsstands und der guten Rahmenbedingungen für einen Ausbau in der Ostsee sollte im Offshore-Netzplan für die Nordsee und in der Entwicklung eines Planes für die Ostsee der Planungshorizont bis 2022 auf mögliche 2,1 GW korrigiert werden. Ein geringeres Ausbauszenario sendet ein negatives Signal in Richtung Investoren sowie Politik und entspricht nicht dem objektiv vorhandenen Potential der Ostsee bzw. dem gemeinsamen Ziel aller Beteiligten.

Unfallrisiko

Im Offshore-Netzplan sind zur Nutzung technischer und logistischer Synergien bei HGÜ-Anbindungen nach Möglichkeit zwei Konverterstationen in unmittelbarer räumlicher Nähe, d.h. circa 30 – 50 Meter voneinander, vorgesehen (sog. „Mutter-Tochter-Konzept“; Ziffer 5.1.1.3). Beide Stationen sind dabei sowohl baulich über eine Brücke als auch elektrisch durch ein Drehstrom-Kabelsystem miteinander verbunden. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen, da das Nutzen von Synergien grundsätzlich die Beschleunigung des Ausbaus fördert und eine Teilredundanz entsteht.

Allerdings birgt die unmittelbare Nähe der Stationen nicht nur Vorteile sondern auch möglicherweise zusätzliche Risiken für die beiden Konverterstationen. Beispielsweise im Falle eines Brandes auf einer der beiden Stationen, könnte die benachbarte „Verwandte“ unmittelbar durch die Wärmeentwicklung beeinflusst bzw. beschädigt werden.

Um zukünftig zu vermeiden, dass das „Mutter-Tochter-Konzept“ als potentiell Sicherheitsrisiko angesehen wird, sollte ein Prüfauftrag an einen unabhängigen Prüfgutachter vergeben werden, der eine Distanz ermittelt, die für die andere Station im „Ernstfall“ ungefährlich ist.

Drohende Stagnation durch zeitintensive Erstellung eines Offshore-Netzentwicklungsplans

Im derzeitigen Entwurf des EnWG ist vorgesehen, dass die ÜNB bis zum 3. März 2013 einen ersten Entwurf eines Offshore-Netzentwicklungsplans vorlegen. Auf-

grund der zeitintensiven Verfahrensschritte, die der Offshore-Netzentwicklungsplan nach Vorlage eines ersten Entwurfs durch die ÜNB zu durchlaufen hat, ist mit einer abschließenden Erstellung frühestens im Herbst 2013 zu rechnen, was der Auslösung kurzfristiger Netzanbindungsaufträge entgegensteht.

Da dieser Plan Reihenfolge und Geschwindigkeit der Netzanbindungen festlegt, stellt er die Grundlage für Investitionsentscheidungen dar. Dies gilt sowohl für die Errichtung von Netzanschlüssen als auch für die Errichtung von Windparks. Ohne verbindliche Zeitvorgaben in Form eines Offshore-Netzentwicklungsplans ist weder mit dem Abschluss von Verträgen für Netzanbindungen noch für Windparks zu rechnen. Das dargestellte Szenario führt mangels Planbarkeit zu einem Investitionsstopp in den Jahren 2011 bis ca. 2015/6 (nächster frühestmöglicher Zeitpunkt als Zieldatum einer verbindlichen Netzanschlusszusage nach dem neuen Netzanbindungsregime). Die Konsequenzen für den Maschinenbau, Kabelhersteller, die Küstenstandorte sowie die gesamte Logistikkette wären gravierend.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, nicht die endgültige Fassung des Offshore-Netzentwicklungsplans abzuwarten, sondern den Offshore-Netzplan als Grundlage für Investitionsentscheidungen des ÜNB heranzuziehen. Aufgrund der vorgesehenen Standardisierungen enthält der Offshore-Netzplan bereits ausreichende Anhaltspunkte für die Vergabe von projektunabhängigen Rahmenverträgen, so dass die Beauftragung von Netzanschlüssen unabhängig von der Festlegung der Reihenfolge im Offshore-Netzentwicklungsplan erfolgen und einer Stagnation durch Vorantreiben des Netzausbaus entgegengewirkt werden könnte.

Verhältnis zur Raumordnung

Das angesprochene Vorgehen, den Offshore-Netzplan bereits als Grundlage für Investitionsentscheidungen zu nehmen, setzt allerdings voraus, dass im ONP das Verhältnis zur Raumordnung dargelegt wird. Vielfach scheint davon ausgegangen zu werden, dass der ONP erst nach einer „Sicherung durch die Raumordnung“ (vgl. § 10 SeeAnIV) Rechtswirkungen entfaltet, im Sinne eines bei der Vorhabensplanung und -zulassung relevanten Erfordernisses der Raumordnung. Dies widerspricht der Natur einer Fachplanung, die aus sich selbst heraus wirkt. Das Abwarten einer Änderung des geltenden Raumordnungsplanes, die ebenfalls nicht kurzfristig wird erfolgen können, ist daher nicht geboten.

Insgesamt ist, unabhängig von der Verbindung zu vorstehendem Aspekt, die Rechtsnatur des Offshore-Netzplans nach wie vor unklar. Dies ergibt sich aus den Vorgaben des EnWG einerseits (sowohl geltendes Recht als auch Gesetzesentwurf), der klar für einen Fachplan spricht, und den Vorgaben des § 10 SeeAnIV, der den ONP als zukünftig in die Raumordnung zu integrierenden Gesichtspunkt anspricht. U.E. wird letzteres der Bedeutung dieses Plans keineswegs gerecht. Es entstünden dann auch Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Verfahrens, dem ja ein weiteres Verfahren, in dem der ONP der Abwägung unterläge, folgen müsste.

Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, im ONP das „Selbstverständnis“ als räumlicher Fachplan begründet darzulegen.

Weitere Potenziale in der Nordsee

Obwohl der sog. „Entenschnabel“ für den Ausbau der Offshore-Windenergie in der ersten Runde des Offshore-Netzplanes keine Beachtung findet, ist er in den weiteren Planungsrounden zu beachten und bei der Weiterentwicklung des Offshore-Netzes einzubeziehen. Die dort zur Verfügung stehenden, teilweise schon mit konkreten Vorhaben beplanten Flächen stellen mittelfristig ein weiteres Potential zum Ausbau der Offshore-Windenergienutzung dar. In Hinblick auf die Küstenentfernung sind sie mit einigen Projekten aus der UK-Runde 3 vergleichbar.

Gutachten zu den Kabelmindestabständen


Im Zuge der Planung und des Baus von Offshore-Windparks stellt sich die Frage, welche Abstände die stromabführenden Kabel zu Strukturen im Windpark und zu bestehenden sowie geplanten Nutzungen des Planungsgebietes einhalten sollten. Ziel aller Beteiligten muss eine gute Ausnutzung der potentiellen Flächen sein, um allen Interessen Genüge zu tun.

Zu dieser Frage hat die DNV KEMA im Auftrag der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE und des Offshore Forums Windenergie eine Studie zu Mindestabständen von Seekabeln erstellt.

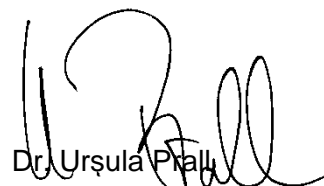
Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 50 m zwischen zwei parallel laufenden Kabeln und 200 m zwischen zwei parallel laufenden Kabelpaaren ausreichen (siehe Tabelle 5.3, S. 34). Diese Empfehlung für Kabelmindestabstände, weicht signifikant von der im Offshore Netzplan (siehe Ziffer 5.2.2.2) genannten Annahme von 150 m zwischen einzelnen Systemen und 200 m nach jedem dritten Kabelsystem ab. Im Sinne einer effizienten Raumnutzung sollten die aus der DNV KEMA Studie hervorgehenden Mindestabstände für die zukünftigen Versionen des Offshore Netzplans zu Grunde gelegt werden.

Die gesamte Studie fügen wir im Anhang bei.

Hamburg, den 29. November 2012


Jörg Kuhbier
Vorstandsvorsitzender,

Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE


Dr. Ursula Pfall
Geschäftsführerin,

Offshore Forum Windenergie